



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG**. (FN 189730s beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“ verbreiteten Fernsehprogramms „**KRONE TV**“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird in SD im Standard DVB-T2/MEPG 4 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet.

Bei dem Programm „KRONE TV“ handelt es sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm, in welchem von Montag bis Freitag Sendungen mit aktuellen Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Wetter ausgestrahlt werden. Ergänzt werden diese Sendungen unter der Woche je nach Tag um Service-Magazine etwa zu wirtschaftlichen Themen, Kultur- oder Alltagsthemen und digitalen Trends, Talk-Sendungen zu News- und Sportthemen sowie Talkshows. Der thematische Fokus der zusätzlichen Sendungen liegt je nach Tag auf Sport, Comedy, gesellschaftspolitischen Themen, Trends, Society/Regionalsport, Tieren und Reportagen. Aus diesen Sendungen wird ein Programmblock gebildet, der eine Dauer von 60 bis 90 Minuten aufweist und in einer Schleife den ganzen Tag laufend wiederholt wird.

Am Wochenende ist das Programm mehrheitlich unterhaltend gestaltet und besteht vorwiegend aus Comedy-Sendungen (etwa 20 Minuten), einer einstündigen Talksendung und einer 10-minütigen Kochshow. Dieser Programmblock wird laufend wiederholt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 09.03.2020, ergänzt und geändert mit Schreiben vom 08.04.2020, beantragte die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „KRONE TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“, das auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet werden soll.

Mit Schreiben vom 06.04.2020 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung des Antrages ersucht, insbesondere um Klarstellung, ob es sich bei dem Programm auf den Multiplex-Plattformen um eine unveränderte Weiterverbreitung des Satellitenprogramms handeln werde.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 kam die Antragstellerin dem Ergänzungsersuchen nach und führte in Abänderung ihres ursprünglichen Antrags unter Anderem aus, dass während der Regionalausstiege am Satellitenprogrammplatz ein Standbild ausgestrahlt werde und dass zur Zeit der Regionalausstiege im Satellitenprogramm im Rahmen der Multiplex-Programme, die ident seien, das Programm entsprechend dem bestehenden Sendeschema des Kabelfernsehprogramms ausgestrahlt werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. ist. Kommanditistin der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 184566x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre Alleingeschafterin ist die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973i beim HG Wien eingetragene Personengesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Christoph Dichand, Helga Dichand, Michael Dichand und Johanna Dichand sowie die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre Gesellschafter sind zu je 12.5 % Dr.

Christoph Dichand, Helga Dichand, Michael Dichand und Johanna Dichand (Stammeinlage je ATS 62.500,-) sowie zu 50 % die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (Stammeinlage ATS 250.000,-).

Die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 8338 beim Amtsgericht Essen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Deutschland, die im Alleineigentum der WAZ Ausland Holding GmbH steht.

Die WAZ Ausland Holding GmbH ist eine zu HRB 68924 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Deutschland. Ihre Gesellschafter sind zu 50,5 % die Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG und zu 49,5 % die SIGNA Holding GmbH.

Die Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 5776 beim Amtsgericht Essen eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Deutschland. Ihre Gesellschafter sind zu 41,92 % Petra Grotkamp, zu 16,67 % Renate Schubries, zu 16,67 % Dr. Stephan J. Holthoff-Pförtner und zu je 8,25 % Niklas J. Wilcke, Julia A. Becker und Nora-Maria Marx.

Die SIGNA Holding GmbH ist eine zu FN 191343m beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Ihre Gesellschafter sind zu 1,52 % der österreichische Staatsbürger Rene Benko, zu 34,08 % die Familie Benko Privatstiftung mit Sitz in Innsbruck [Stifter: René Benko und Ingeborg Benko], zu 16,02 % die ENTRA drei GmbH & Co KG (FN 430486v beim HG Wien) mit Sitz in Wien, zu 7 % der Schweizer Staatsbürger Ernst Tanner, zu 25,4 % die ARP Seventeen GmbH (FN 429511i beim HG Wien) mit Sitz in Wien, zu 4,48 % die Fressnapf Luxembourg GmbH mit Sitz in Luxemburg und zu 11,50 % der Familie Benko 2017 Zwei GmbH (FN 488595y beim LG Innsbruck) mit Sitz in Innsbruck.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Mediendiensteanbieterin

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist aufgrund der Anzeige vom 14.10.2018, KOA 1.950/18-161, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „KRONE TV“ sowie aufgrund der Anzeige vom 22.02.2011, KOA 1.950/11-057, des Abrufdienstes „krone.tv“.

2.1.3. Beteiligungen von Medieninhabern

Die Krone-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 8321m beim HG Wien) ist die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“.

Die „Kronen Zeitung“ verfügt bundesweit über eine Reichweite von 27,2 %, im Bundesland Wien von 22 % und in der Steiermark von 31 %.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG (FN 5973i beim HG Wien) ist über verschiedene Tochtergesellschaften zu 50 % an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810t beim HG Wien), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem analogem terrestrischem Hörfunk ist, beteiligt.

Das Programm verfügt in keinem der verfahrensgegenständlichen Gebiete über eine Reichweite von mehr als 30 %, in der Steiermark beträgt die Reichweite 8,7 %, in Wien 10,2 %.

Die WAZ Ausland Holding GmbH ist über die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (FN 107826v bei HG Wien; Beteiligung iHv 49,44 %) an deren 100 %-iger Tochtergesellschaft, der schau Media Wien GesmbH (FN 84034f beim HG Wien), beteiligt. Die schau Media Wien GesmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2017, KOA 2.135/17-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“. Das Programm wird über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ sowie „MUX C - Großraum Linz“ weiterverbreitet.

Beteiligungen an Kabelnetzen bestehen nicht.

2.2. Programm

„KRONE TV“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das zur Gänze eigengestaltet und zu einem überwiegenden Teil auch aus eigenproduzierten Beiträgen besteht. Das Programm richtet sich vorwiegend an erwachsene Personen. Insbesondere im Bereich News und Sport werden Beiträge zugekauft.

Von Montag bis Freitag werden die eigengestalteten Sendungen „Krone NEWS- die News für das ganze Land“, „Krone-SPORT – alle News rund um den Sport“ und „WETTER-TV - das regionalste Wetter mit den Wetter-Aussichten für den nächsten Tag“ ausgestrahlt. Mit diesen wird über aktuelle Nachrichten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Wetter informiert.

Ergänzt werden diese Sendungen unter der Woche je nach Tag um Service-Magazine (etwa zu wirtschaftlichen Themen, Kultur- oder Alltagsthemen, digitalen Trends), Talk-Sendungen zu News- und Sportthemen und Talkshows. Der thematische Fokus dieser zusätzlichen Sendungen liegt am Montag auf Sport, am Dienstag auf Comedy, am Mittwoch auf #brennpunkt (gesellschaftspolitische Themen) und Servicemagazinen, am Donnerstag auf Trends, am Freitag auf Society/Regionalsport, am Samstag auf Tieren und am Sonntag auf Reportagen. Aus diesen Sendungen wird ein Programmblock gebildet, der je nach Tag eine Dauer von 60 bis 90 Minuten aufweist und in einem Loop den ganzen Tag laufend wiederholt wird.

Am Wochenende ist demgegenüber das Programm mehrheitlich unterhaltend gestaltet. Demgemäß besteht das Programm am Samstag und Sonntag aus Comedy-Sendungen (etwa 20 Minuten), einer einstündigen Talksendung und einer 10-minütigen Kochshow. Dieser Programmblock wird laufend wiederholt.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt über 20 Jahre Erfahrung im Bereich der Produktion von audiovisuellen Beiträgen bzw. Sendungen. Darüber hinaus veranstaltet sie seit 2019 das Kabelfernsehprogramm „KRONE TV“, das nunmehr über weitere Verbreitungswege ausgestrahlt werden soll.

Daneben stellt die Antragstellerin schon seit mehreren Jahren den Abrufdienst „krone.tv“ bereit.

Aus dieser Bereitstellung können Synergien zwischen dem Abrufdienst „krone.tv“ und dem Fernsehprogramm „KRONE TV“ genutzt werden.

Um die Erweiterung auf zusätzliche audiovisuelle Sendungen auch produktionstechnisch realisieren zu können, wurde von der Antragstellerin bereits in neue Produktionsmittel, insbesondere ein den neuesten Standards entsprechendes, zahlreiche selbst gestaltete Designs zulassendes neues Studio und entsprechendes Aufnahmeequipment, investiert.

Die Antragstellerin beschäftigt aktuell etwa 100 angestellte Mitarbeiter, davon knapp über 50 in Redaktionen, rund 30 in der Produktion und zwei in der Geschäftsführung. Die Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrungen in der Medienbranche. Die beiden Geschäftsführer der Antragstellerin, Dr. Ernst Swoboda und Michael Eder sind bereits seit Jahren in der Medienbranche tätig. Aber auch die Programmleitung und die Leitung der Redaktionen, die Redakteure und Moderatoren sowie die Produktionsleiter und technischen Mitarbeiter verfügen unter anderem durch die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms sowie durch die Produktion des Abrufdienstes über Erfahrung im Bereich der Fernsehproduktion. Unter der gesamten Programmverantwortung der Chefredaktion gestalten die Moderatoren und Redakteure ihre Beiträge selbständig und eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit anerkannten journalistischen Grundsätzen.

Die laufende Finanzierung erfolgt durch die Vermarktung von Werbezeiten (klassische Werbespots), Sponsoring und anderen Werbeformen. „KRONE TV“ richtet sich mit diesem Angebot an die werbetreibende österreichische Wirtschaft. Dabei ist das Ziel der Verkauf von Fernsehwerbung, Programmsponsorings, Gewinnspielen und Produktplatzierungen.

Die Marktbearbeitung erfolgt durch die im Haus befindliche Verkaufsleitung sowie Key Account und Account Management. Das Werbeblock-Schema unterteilt sich in „Day Time Spots“ (Zeitschiene 12 - 18 Uhr) und „Prime Time Spots“ (Zeitschiene 18 - 22 Uhr).

Vorrangiges Ziel ist der Aufbau einer hohen technischen Reichweite bzw. österreichweiten Marktabdeckung, um mittelfristig Marktanteile in der werberelevanten Zielgruppe zu erreichen. Die Kernzielgruppe stellen die 18 bis 59-Jährigen dar.

Die Antragstellerin konnte trotz erheblicher Anlaufkosten in den letzten Jahren im letzten Geschäftsjahr positiv bilanzieren. Zudem besteht eine unwiderrufliche Finanzierungszusage und -verpflichtung ihrer Kommanditistin, allfällig entstehende Jahresverluste zu übernehmen (Verlustabdeckungszusage).

Die Antragstellerin hat einen Businessplan für die ersten vier Jahre vorgelegt.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin plant, das Programm in SD im Standard DVB-T2/MPEG 4 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“ zu verbreiten sowie über die mit Bescheid vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ weiterzuverbreiten. Entsprechende Verbreitungsvereinbarungen mit der ORS comm GmbH & Co KG wurden abgeschlossen

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen, dem offenen Firmenbuch sowie der Offenlegung der „Kronen Zeitung“ auf ihrer Webseite (www.krone.at). Die Reichweiten im Printbereich wurden der Media-Analyse 2019 (abrufbar unter www.media-analyse.at) entnommen.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren auf den vorgelegten Verbreitungsvereinbarungen mit der ORS comm GmbH & Co KG vom 04.03.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Vorweg ist festzuhalten, dass die KommAustria das Schreiben vom 08.04.2020 als Änderung des Antrags vom 09.03.2020 verstanden hat, weil die Antragstellerin mit diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich bei den Inhalten auf den Multiplex-Plattformen entgegen § 6 Abs. 2 iVm § 2 Z 39 AMD-G nicht um eine „gleichzeitige, vollständige und unveränderte“ Weiterverbreitung des Satellitenprogramms handeln würde.

Es war somit vom Vorliegen eines Antrags auf Erteilung einer Satellitenzulassung einerseits (vgl. KOA 2.135/20-006 vom heutigen Tag) und vom Vorliegen eines Antrags auf Erteilung einer gesonderten, weil inhaltlich abweichenden Zulassung für ein digital-terrestrisches Fernsehprogramm samt Weiterverbreitung andererseits auszugehen.

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) *Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

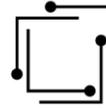
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.



2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu

widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. im EWR-Ausland; auch den Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird entsprochen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G sieht vor, dass die Antragstellerin der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden – auch „indirekten“ – Eigentumsverhältnisse mitzuteilen hat. Mit dieser Bestimmung soll der Regulierungsbehörde die Prüfung der Medienkonzentrationsvorschriften im Bereich des terrestrischen Fernsehens, die Verhinderung von Umgehungskonstruktionen hinsichtlich der Rechtshoheit im Bereich des Satellitenfernsehens sowie die Beurteilung der Meinungsvielfalt bei Auswahlverfahren ermöglicht werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 491*). Die Eigentumsverhältnisse konnten bis zu den wirtschaftlichen Eigentümern festgestellt werden und es ergeben sich daraus keine vom Gesetz verpönten Sachverhalte.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Antragstellerin selbst verfügt über die Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „KRONE TV“ hinaus über keine weiteren terrestrischen Zulassungen. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor, da die Antragstellerin als Medieninhaberin auf keinem der in diesen Bestimmungen genannten Märkte über die dort genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade verfügt. Auch den Anforderungen des § 11 Abs. 4 AMD-G wird entsprochen.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie Teil eines österreichischen Medienhauses ist, das unter anderem seit mehreren Jahren Hörfunk und Kabelfernsehen veranstaltet, und auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Verbreitungsvereinbarungen für die digital-terrestrische Verbreitung mit der ORS comm GmbH & Co KG nachgewiesen.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.431/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. April 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)